



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.407/8-V/5/94

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Sachbearbeiter

Waldherr

Liaug Koller

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72
Datum:	21. NOV. 1994
Verteilt	25. Nov. 1994
Intra GZ/vom	

Klappe/Dw

2942

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995-AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

16. November 1994
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.407/8-V/5/94

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

DRINGEND
17. Nov. 1994

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Waldherr	2942	21.020/110-II/1/94 20. Oktober 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995-AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957

Der gegenständliche Entwurf gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Vorbemerkung:

1.1. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß den aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Außenhandelsrecht erfließenden Durchführungserfordernissen Rechnung getragen wurde.

1.2. Die Zusammenfassung der Neuerlassung des Außenhandelsgesetzes und der Novellierung des Gebührengesetzes in einem Gesetzesvorhaben ist vom legalistischen Standpunkt abzulehnen.

1.3. Der Entwurf enthält zahlreiche nicht näher spezifizierte Verweisungen auf "Gemeinschaftsrecht". Abgesehen davon, daß eine derart unbestimmte Verweisung im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, ist auf folgendes hinzuweisen: EU-Richtlinien bedürfen einer innerstaatlichen Umsetzung; eine dynamische Verweisung auf Gemeinschaftsrecht wäre daher, soweit sie sich auf Richtlinien bezieht, verfassungsrechtlich unzulässig. Für unmittelbar anwendbares

- 2 -

Gemeinschaftsrecht kommt einer Verweisung aber bloß deklarative Bedeutung zu. Es wird daher vorgeschlagen, statt auf Gemeinschaftsrecht auf "unmittelbar wirksames Recht der Europäischen Union" zu verweisen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

2.1. Zu § 1:

Von der Praxis, Verweisungen in der Weise zu treffen, daß die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, sollte wegen der Gefahr von Undeutlichkeiten Abstand genommen werden (vgl. Nr. 57 der Legistischen Richtlinien 1990). In Abs. 1 wäre außerdem nicht auf § 3 sondern auf Art. 3 des Zollkodex zu verweisen.

2.2. Zu § 2:

Da nicht auszuschließen ist, daß Bewilligungspflichten nach dem Gemeinschaftsrecht auch auf eine andere Rechtsgrundlage als die des Art. 113 EG-V gestützt werden können, wäre auch in § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend vom "unmittelbar wirksamen Recht der Europäischen Union" zu sprechen.

2.3. Zu § 3:

Aus systematischen Gründen wären die Ziffern 2 und 3 zu tauschen.

2.4. Zu § 4:

Vor dem Wort "Rechtsgeschäfte" in der zweiten Zeile wäre das Wort "bewilligungspflichtige" zu ergänzen. Die Bezeichnung "Abs. 1" nach § 3 hätte zu entfallen.

Zumindest in den Erläuterungen wäre anzuführen welche andere Rechtsvorschriften in § 4 Z 2 angesprochen werden.

- 3 -

2.5. Zu § 5:

In Abs. 1 könnte die Wortfolge "nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes" entfallen.

Die ziffernmäßige Aufzählung in Abs. 2 könnte unterbleiben; der letzte Satzteil hätte entsprechend wie folgt zu lauten: "...zu erklären, die alle oder einzelne der in § 3 Z 3 angeführten Rechtsgeschäfte oder Handlungen betreffen.".

In Abs. 3 wäre die Verweisung auf § 3 Z 2 zu präzisieren.

In Abs. 6 sollte in der ersten Zeile die Wortfolge "nach § 5 Abs. 3" und in der zweiten Zeile die Wortfolge "nach § 5 Abs. 4" entfallen.

2.6. Zu § 6:

Diese Bestimmung sollte überarbeitet werden. Der Hinweis, "sofern im Gemeinschaftsrecht nicht anderes bestimmt ist" erscheint entbehrlich, da im Gemeinschaftsrecht keine Anordnungen über die innerstaatliche Zuständigkeit getroffen werden.

Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Gebietskörperschaften wäre im übrigen nur in den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. Eine Übertragung an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts wäre näher zu bestimmen. Dabei wären die Voraussetzungen der Übertragung, die einzelnen Befugnisse, das anzuwendene Verfahren sowie die Rechtschutzmöglichkeiten im einzelnen zu regeln (vgl. etwa § 140b des Luftfahrtgesetzes i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 898/1993).

2.7. Zu § 8:

Die Absatzbezeichnung im Zitat des § 3 in Abs. 1 Z 1 hätte zu entfallen.

- 4 -

Im übrigen wird angeregt, die Determinierung für die Entscheidung über Bewilligungsanträge in Abs. 1 klarer zu fassen.

2.8. Zu § 9:

In bezug auf Verordnungen nach Art. 113 EG-V wird auf die Ausführungen zu § 2 des Entwurfes verwiesen.

Abs. 1 Satz 2 und 3 sind nicht ausreichend determiniert.

In Abs. 4 sollte es statt "... sind ... verpflichtet" sprachlich besser "haben" lauten.

2.9. Zu § 10:

In lit.d wäre richtig auf § 12 Z 1 bis 4 zu verweisen. Der daran anschließende Halbsatz sollte entfallen, da es sich beim Zollkodex um unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht handelt und von der Systematik her die Entsprechung mit dem Zollkodex nicht mit den Zuständigkeiten der genannten Bundesminister im Zusammenhang steht.

2.10. Zu § 11:

Zu Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu § 2 des Entwurfes verwiesen. Im übrigen wäre klarzustellen, wer unter den "Beteiligten" zu verstehen ist.

Abs. 2 sollte im Hinblick darauf, daß es sich um gravierende Eingriffe handeln kann, näher determiniert werden. Dabei wären insbesondere der in Betracht kommende Personenkreis sowie die Befugnisse der Zollbehörden bei Ermittlungen näher zu bestimmen. Weiters wäre die Fundstelle des Zollrechts-Durchführungsgesetzes zu ergänzen.

- 5 -

2.11. Zu § 11:

Für die Anordnungsbefugnis der genannten Bundesminister wäre die Handlungsform (Verordnung oder Bescheid) zu bestimmen.

2.12. Zu § 13:

In der 5. Zeile sollte es besser "... der zu bewilligenden..." heißen.

Das Erfordernis, daß Sicherheitsleistungen durch Einlagebücher einer inländischen Bank zu erbringen sind, erscheint unter dem Blickwinkel des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes problematisch. Die EU-Konformität dieser Anordnung wäre jedoch abschließend vom do. Ressort zu prüfen.

2.13. Zu § 14:

Abs. 2 könnte besser wie folgt eingeleitet werden: "Die Begutachtung gemäß Abs. 1 entfällt, ...".

2.14. Zu den §§ 17ff:

Die im Entwurf vorgesehenen Strafbestimmungen erscheinen im Lichte des Gleichheitssatzes insoferne problematisch, als Verwirklichungen der aufgelisteten Tatbestände ungeachtet des Umstandes, daß es sich nicht um Abgabendelikte handelt als Finanzvergehen zu ahnden sind. Damit wird ein bestimmter Kreis von gerichtlich strafbaren Handlungen und Verwaltungsübertretungen anders behandelt als vergleichbare Tatbestände in anderen Rechtsgebieten. Da das System des Finanzstrafrechts von dem des gewöhnlichen Verwaltungsstrafrechts abweicht, stellt sich die Frage der sachlichen Rechtfertigung der Qualifizierung als Finanzvergehen. Auf die sachliche Rechtfertigung sollte in den Erläuterungen näher eingegangen werden.

§ 17 Abs. 3 erster Satz wäre normativ zu formulieren. In Abs. 3, zweiter Satz wäre die Fundstelle des Finanzstrafgesetzes anzugeben.

- 6 -

2.15. Zu § 21:

Bei der Umwandlung von Verweisungen in Abs. 2 wird auf Nr. 73 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen.

2.16. Zu § 23:

In Abs. 2 sollten die Verordnungen im einzelnen angeführt werden.

In Abs. 3 zweiter Satz müßte es richtig: "Diese Verordnungen dürfen frühestens ..." lauten.

2.17. Zu Art. II:

Art. 2 Z 3 verstößt gegen das Verbot selbständiger Bestimmungen in Novellen (vgl. Nr. 66 der Legistischen Richtlinien 1990).

3. Zu den Erläuterungen:

3.1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im zweiten Absatz wäre vom Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zu sprechen.

Auf Seite 2, zweiter Absatz wäre bei der Zitierung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften die Serie "L" zu ergänzen.

Der 4. Absatz auf Seite 2 erscheint entbehrlich.

Im 5. Absatz auf Seite 2 sollte wegen des Verbots spezieller Transformation von EU-Verordnungen nicht von "Durchführung", sondern von der Erlassung notwendiger flankierender Maßnahmen gesprochen werden.

Der 6. Absatz sollte verständlicher formuliert werden. Offenbar soll zum Ausdruck kommen, daß auch die Vorschriften im Rahmen der EU in der gleichen allgemein gehaltenen Form abgefaßt werden wie

- 7 -

die ihnen zugrunde liegenden UN-Resolutionen. In den Erläuterungen sollte auch zum Ausdruck gebracht werden, inwieweit Raum für "flankierende" innerstaatliche Vorschriften bleibt.

Die Ausführungen im zweiten Absatz auf Seite 3 widersprechen dem Grundsatz formeller Derogation von unmittelbar anwendbarem EU-Recht widersprechendem innerstaatlichem Recht (vgl. dazu die Legistische Richtlinie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, ho. GZ 671.804/28-V/8/91).

Im letzten Absatz auf Seite 3 sollte Art. 223 EG-Vertrag als gemeinschaftsrechtliche Grundlage der erwähnten Ausnahmen zitiert werden.

Die Aussage des 3. Absatzes auf Seite 4 erscheint nicht nachvollziehbar, da das Gemeinschaftsrecht Fragen der innerstaatlichen Zuständigkeit nicht berührt.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre überdies die Kompetenzgrundlage anzugeben.

3.2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu § 8 sollten verständlicher formuliert werden.

Den Erläuterungen wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

16. November 1994
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

